

## § 1 Allgemeines & Geltungsbereich

1. Für die Vermietung von Mietsachen aus dem Angebotsprogramm der SafeVision GmbH („Vermieterin“) gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von der Vermieterin nicht anerkannt, auch wenn sie nicht ausdrücklich widerspricht. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlich/telefonisch - abgeschlossenen Folgegeschäfte.

2. Das Angebotsprogramm der Vermieterin umfasst insbesondere die Bereitstellung von Systemen zum Baustellenschutz sowie beispielsweise Lagerhallen und Liegenschaften für Videoüberwachung (Kameratürme mitsamt Zubehör nebst Software zur Bildaufnahme und zur drahtlosen Übermittlung von Bildaufzeichnungen - nachfolgend als „Überwachungs-Systeme“ bezeichnet) und damit zusammenhängenden Dienstleistungen (Auswertung von Alarmmeldungen in einer Alarmempfangsstelle und ggfls. Weitergabe an den Kunden, Strafverfolgungsbehörden oder einen Wachdienst).

3. Die Angebote der Vermieterin gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes seitens der Vermieterin erklärt wurde.

4. Die Vermieterin ist berechtigt, sämtliche Leistungen aus dem Vertrag durch Dritte ausführen zu lassen.

## § 2. Angebote, Bestellungen & allgemeine Abwicklungsbestimmungen

1. Verträge über Vertragsleistungen zwischen dem Kunden und der Vermieterin kommen durch Bestellung des Kunden auf der Grundlage eines Angebotes der Vermieterin oder durch Auftragsbestätigung oder Auftragsausführung seitens der Vermieterin nach Erhalt einer Bestellung des Kunden zustande.

2. Zur Durchführung der Vertragsleistungen hat der Kunde auf Verlangen der Vermieterin jeweils einen oder mehrere Ansprechpartner zu benennen. Die Ansprechpartner sind vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen hinsichtlich der

technischen und organisatorischen Vertragsabwicklung abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Die Vermieterin führt die Vertragsleistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmern aus. Soweit die Vermieterin Dritte als Subunternehmer einschaltet, haftet sie für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

## § 3 Anlieferung, Aufbau, Montage & Bedienung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. Die Vermieterin verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen. Sie ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z.B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

### 2. Anlieferung und Aufstellung

a.) Bedarf es zur Aufstellung des gemieteten Gegenstandes besonderer Hilfsmittel, insbesondere eines Kranes, so sind diese vom Mieter bereitzustellen. Die Vermieterin vermittelt auf Anforderung die gesonderte Kranleistung. Die Abrechnung der Kosten für Kraneinsatz erfolgt grundsätzlich durch den Kransteller; sie kann über die Vermieterin erfolgen.

b.) Die Aufstellung der Mietsache setzt eine entsprechende Freifläche voraus, die ebenen sowie trocken und standfest ist. Soweit die Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die die Vermieterin keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der vereinbarte Fertigstellungszeitpunkt um den Zeitraum der Verhinderung nach hinten.

c.) Der Aufstellungsort richtet sich grundsätzlich nach der Anweisung des Mieters. Der Vermieterin steht das Recht zu, die Aufstellung aufgrund sachlicher Gesichtspunkte abweichend von den Plänen des Mieters vorzunehmen. Boden- und Deckenbelastungen sind zu beachten.

d.) Die Vermieterin haftet nicht für die Standfestigkeit bzw. die Eignung des Untergrunds zur Aufstellung der Mietsache.

### 3. Montage & Bedienung

a.) Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch die

Vermieterin und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung. Die Kosten der An- und Abbau-Pauschale werden im Angebot bzw. der Bestellung gesondert ausgewiesen.

b.) Die Bedienung erfolgt ausschließlich durch die Vermieterin.

4. Der Mieter ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin anzuzeigen.

5. Die Vermieterin hat Mängel, die bei Übergabe oder nach Feststellung gerügt wurden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Mieter hat der Vermieterin Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.

6. Der im Mietvertrag ausgewiesene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Die Einhaltung von Fristen und Terminen für Vertragsleistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät die Vermieterin nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde ihr gegenüber die Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Vertragsleistung gesetzt hat.

7. Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von der Vermieterin zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen der Vermieterin und das von ihr für die Inbetriebnahme eingesetzte Personal zu tragen.

8. Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch die Vermieterin zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

#### § 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,

a.) die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen, sie ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.

b.) auf seine Rechnung und Gefahr die für die Überwachungs-Systeme notwendige Stromversorgung, sowie für eine Telefon-, Internet-, LTE / UMTS-, DSL-, oder Breitbandverbindung zu sorgen.

c.) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der Vermieterin vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

d.) den vereinbarten Aufstellort nicht eigenmächtig zu ändern. Der Einsatz der Mietsache ist ausschließlich am im Vertrag benannten Einsatzort und dort ausschließlich an der vereinbarten Aufstellfläche vorzunehmen. Ein Versetzen der Mietsache ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet.

e.) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, und komplettem Zustand zurückzugeben. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Vermieterin gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

f.) die Mietsache ausreichend gegen Verschmutzungen zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren. Verboten ist der Einsatz bei Spritz- und Sandstrahlarbeiten.

2 Die Vermieterin darf die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

3. Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

4. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Vermieterin weder ganz oder teilweise veräußern, Dritten zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder auf andere Weise für Dritte zu belasten. Im Falle einer Verletzung dieser Bestimmung wird die geschuldete Summe, ungeachtet der Zahlungskonditionen, sofort und

vollständig fällig. Im Falle eines Weiterverkaufs tritt der Mieter der Vermieterin bereits beim Zustandekommen des Vertrags alle sich aus dem Weiterverkauf ergebenden Ansprüche auf die Eintreibung der Kaufsumme ab. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Vermieterin wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.

5. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Vermieterin in Kenntnis zu setzen.

### **§5 Betriebsleistungen der Meldestelle**

1. Zur Entgegennahme und Bewertung von Alarmmeldungen, die von den gemieteten Überwachungs-Systemen automatisiert drahtlos vom Einsatz-Standort in die Meldezentrale übertragen werden, unterhält die Vermieterin während der Vertragslaufzeit eine oder mehrere Meldestellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die während der Vertragslaufzeit durchgängig (je 24 Stunden an 7 Tagen der Woche) mit geschultem Personal besetzt sind.

2. Die Betriebsleistungen der Meldestellen der Vermieterin erstrecken sich ausschließlich auf Alarmmeldungen, die den Verdacht von strafbarem Verhalten von Personen (insbesondere Diebstahl und / oder Sachbeschädigung) zu Lasten der mit dem Kunden vereinbarten Schutzobjekte im Detektionsbereich der Überwachungs-Systeme betreffen. Für andere Objekte - auch wenn sich diese im Detektionsbereich der Überwachungs-Systeme befinden sollten - wird eine Überwachungstätigkeit seitens der Vermieterin nicht geschuldet. Die Vermieterin sorgt dafür, dass die Meldestellen eingehende Alarmmeldungen überprüfen und bei Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente eine entsprechende Alarmmeldung an die mit dem Kunden vereinbarten Kontaktpersonen - z.B. Polizei oder privater Wachdienst - weitergeben. Die Kontaktpersonen werden von dem Kunden in einem bei der Installation des betreffenden Überwachungs-Systems zu übergebenden Alarmprotokoll schriftlich festgelegt.

3. Die Verpflichtungen der Vermieterin im Rahmen dieses § 5 sind erfüllt, wenn die Vermieterin nach Feststellung erkennbarer Verdachtsmomente gemäß § 5.2 die benannte Kontaktperson telefonisch erreicht hat oder zwei Versuche der telefonischen Kontaktaufnahme fehlgeschlagen sind. Sofern im Alarmprotokoll vereinbart, kann auch zusätzlich zur telefonischen Kontaktaufnahme eine E-Mail-Benachrichtigung vereinbart werden. Eine Gewähr für den Einsatz der Kontaktpersonen

am Objektstandort wird von der Vermieterin nicht übernommen.

### **§ 6 Zahlungsbedingungen & Verzug**

1. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten und etwaigen Sonderleistungen sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss in der Bestellung bzw. im Angebot genannten Mietpreise der Vermieterin sowie vertraglichen Vereinbarungen.

2. Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, des Mietgegenstandes stellt die Vermieterin dem Mieter, soweit nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung (z.B. An- & Aufbau-Pauschale). Sämtliche darüber hinaus gehenden Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggfls. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.

3. Für die Rechnungsstellung und Zahlungsfristen gelten folgende Bestimmungen:

a.) Installations- und Bereitstellungsentgelte werden bei Fertigstellung der Installation in Rechnung gestellt, gemäß Mitteilung an den Kunden durch die Vermieterin, zahlbar innerhalb von zehn (10) Tagen ab Erhalt der Rechnung.

b.) Entgelte für Leistungen nach Abrechnungszeiträumen (je nach Vertrag wöchentliche, monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise) werden im Voraus in Rechnung gestellt. Die Vermieterin wird dem Kunden die Differenz zwischen der durch den Kunden im Voraus geleisteten Zahlung und dem tatsächlichen, höheren Entgelt zu Beginn des auf der Zahlung im Voraus folgenden Abrechnungszeitraum in Rechnung stellen, welche innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der entsprechenden Rechnung durch den Kunden zahlbar ist. Eine etwaige Differenz zugunsten des Kunden wird diesem gutgeschrieben.

c.) Sonstige etwaige Entgeltzahlungen werden am Tag der Ausfertigung, Datierung und Übergabe eines Auftrags durch die Vermieterin in Rechnung gestellt.

d.) Einmalige Entgelte werden im Voraus in Rechnung gestellt.

4. Alle Entgelte sind mit Zugang der Rechnung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Sofern der Mieter ein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt hat, zieht die Vermieterin den Rechnungsbetrag frühestens fünf Bankarbeitstage nach dem Datum der Rechnungsstellung und Vorabankündigung im Lastschriftverfahren von dem hierfür vorgesehenen Konto ein. Sollte der Mieter kein SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilt haben, muss der

Rechnungsbetrag spätestens am zehnten (10.) Tag nach Erhalt der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der Vermieterin gutgeschrieben sein.

5. Falls ein geschuldeter Betrag nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Rechnungsdatum bei der Vermieterin eingegangen ist, gerät der Mieter in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug findet die Vorschrift des § 288 BGB entsprechende Anwendung. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt. Sollte eine Abbuchung im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen werden können, so dass die Vermieterin mit dem Betrag rückbelastet wird, ist der Mieter, wenn er die Rückbelastung zu vertreten hat, verpflichtet, der Vermieterin den gesamten, durch die Rückbelastung entstehenden Schaden zu ersetzen jedoch mindestens einen Betrag von 15,- €. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vermieterin kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

6. Kommt der Mieter für zwei (2) aufeinanderfolgende Fälligkeitstermine mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Rechnungszeiträume erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug, so kann die Vermieterin das jeweilige Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gemäß § 13 Ziffer 3 b kündigen oder aber die vertraglich geschuldete Leistung zurückhalten und eine Weiterführung der vertraglichen Leistungen von der Vorauszahlung aller weiteren für die vereinbarte Vertragsdauer zukünftig anfallenden Entgelte abhängig machen.

7. Für den Fall, dass über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzantrag gestellt wird, ist die Vermieterin berechtigt, den Anspruch sofort fällig zu stellen. Sie ist dann auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder gegen Stellung von Sicherheiten auszuführen.

#### **§7 Abtretung & Aufrechnung**

1. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich etwaig hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an die Vermieterin ab. Die Vermieterin nimmt die Abtretung an.

2. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen der Vermieterin besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen die Vermieterin zusteht.

#### **§8 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache**

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt

grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten. Der Tag der Abholung gilt nicht als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann die Vermieterin die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rückgabe der Mietsache rechtzeitig der Vermieterin vorher anzuzeigen.

3. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat während der normalen Geschäftszeiten der Vermieterin so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vermieterin in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Vermieterin wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen - vereinbarten - Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § 4 nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

4. Ist die Abholung durch Vermieterin vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen - mindestens ein Monat Mietdauer - muss die Terminvereinbarung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der Vermieterin nicht abgeholt, so hat der Mieter unverzüglich erneut telefonisch und/oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur Abholung bestehen. Eine solche von der Vermieterin verschuldete Verzögerung der Abholung gilt nicht als kostenpflichtige Mietzeit für den Mieter.

6. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

7. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist die Vermieterin nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen der Vermieterin nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht. Die Kosten der Abholung trägt der Mieter. Die Vermieterin ist berechtigt, zum Zweck der Abholung das

Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.

### **§ 9 Instandsetzung, Leistungsqualität & Sachmängel**

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der Vermieterin. Für die gemieteten Überwachungs-Systeme übernimmt die Vermieterin die Gewährleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige nach der Übergabe auftretende Mängel oder Schäden der Mietsache nach Feststellung des Mangels unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für Instandsetzung / Mängelbeseitigung trägt die Vermieterin, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Wartungs- / Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen.

4. Soweit die Überwachungs-Systeme einen Sachmangel aufweisen, ist die Vermieterin berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl der Vermieterin durch Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung zu beheben. Das Recht des Mieters zur Minderung der Vergütung für die Dauer der mangelbedingten Beeinträchtigung des Gebrauchs bleibt unberührt.

5. Störungen an der Überwachungsanlage werden von der Vermieterin innerhalb einer angemessenen Frist behoben, es sei denn, dass dies wegen höherer Gewalt nicht möglich ist, darin inbegriffen (aber nicht auf diese beschränkt) Stromausfälle und/oder Störung der Telefon-, Internet-, UMTS / LTE-, DSL-, oder Breitbandverbindung. Im Falle von Störungen ist die Vermieterin berechtigt, der anderen Vertragspartei eine Vergütung sowie (Anfahrts-) Kosten in Rechnung zu stellen.

### **§ 10 Verlust oder Beschädigung der Mietsache**

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist der Vermieterin ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsache hat der Mieter

Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

### **§ 11 Haftungsbegrenzung des Vermieters**

1. Soweit zwischen den Vertragsparteien oder in diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrunde - insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die Vermieterin haftet nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Gebrauchsmöglichkeiten, Ansprüche Dritter und/oder jegliche sonstige mittelbare und Folgeschäden.

2. Der Haftungsausschluss gemäß §11.1 gilt nicht

a.) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der Vermieterin oder ihrer Erfüllungsgehilfen;

b.) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib oder Gesundheit einer Person;

c.) so weit die Vermieterin für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder

d.) so weit die Vermieterin ausnahmsweise eine Garantiehftung für die Beschaffenheit von Vertragsleistungen übernommen haben sollte.

3. Der Haftungsausschluss gemäß §11.1 gilt ferner nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Vermieterin. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Vermieterin jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Die Haftung der Vermieterin gemäß §11.2 bleibt unberührt.

4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin.

### **§ 12 Haftung des Mieters, Haftungsfreistellung & Versicherungen**

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten liegen mithin beim Mieter, es sei denn, sie wurden einzelvertraglich auf die Vermieterin übertragen.

2. Bedarf es für die Einrichtung der Absicherung, insbes. Sondernutzungen im öffentlichen

Straßennetz, einer behördlichen Genehmigung, ist diese vom Mieter zu beantragen.

3. Der Mieter trägt alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstigen Kosten wegen von ihm zu vertretender Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die durch die Nutzung der Überwachungs-Systeme entstehen und für die die Vermieterin z.B. als Zustandsstörer in Anspruch genommen wird und stellt die Vermieterin auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter inklusive angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei. Gleichmaßen stellt der Mieter die Vermieterin von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten inklusive Kosten der Rechtsverteidigung aus dem Betrieb bzw. der Nutzung der Überwachungs-Systeme - insbesondere wegen der Verletzung an Leib und Leben sowie Sacheigentums - auf erstes Anfordern frei, sofern die Schäden vom Kunden zu vertreten sind,

4. Die Vermieterin haftet nicht für die tatsächliche Sicherung der Überwachungs-Systeme durch den Mieter und/oder der Standorte des Mieters. Die Überwachungsanlage hat ausschließlich die Funktion, im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten Signale zu generieren und an die Leitstelle zu übermitteln; die Leitstelle ihrerseits hat nur die Funktion, die übermittelten Signale zu empfangen. Der Abschluss eines Mietvertrages mit der Vermieterin über ein Überwachungs-System bietet dem Mieter keinerlei Garantie, dass Einbrüche, Feuer und/oder andere Schadensursachen verhindert oder tatsächlich erkannt und der Leitstelle gemeldet werden.

5. Die Vermieterin schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab.

### **§ 13 Vertragslaufzeit, Kündigung & Stornierung**

1. Ist im Vertrag eine feste Laufzeit oder eine Mindestlaufzeit vereinbart, so kann der Vertrag während der festen Vertragslaufzeit oder der vereinbarten Mindestlaufzeit nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Soweit keine feste Laufzeit vereinbart oder eine vereinbarte Mindestlaufzeit abgelaufen ist, kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 14 Werktagen gekündigt werden.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Vermieterin insbesondere vor, wenn der Mieter

a.) ohne Zustimmung Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt;

b.) mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;

c.) wiederholt oder fortgesetzt gegen die Nutzungsbedingungen gemäß §4 verstößt;

d.) gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt.

e.) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für die Vermieterin ebenso vor, wenn für die Vermieterin nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird. Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die die Vermieterin durch anderweitige Vermietung erzielt oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

4. Wenn der Mieter den Vertrag zur Miete vorzeitig storniert, schuldet er folgende Entschädigung:

- bei Annullierung bis zu 14 Tagen vor dem Anfangsdatum der Vermietung 10 % des gesamten Mietpreises;

- bei Annullierung bis zu 7 Tagen vor dem Anfangsdatum der Vermietung 25 % des gesamten Mietpreises;

- bei Annullierung bis zu 2 Tagen vor dem Anfangsdatum der Vermietung 50 % des gesamten Mietpreises;

- bei Annullierung innerhalb von 2 Tagen vor dem Anfangsdatum der Vermietung 75 % des gesamten Mietpreises.

5. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von der Vermieterin zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

### **§14 Produkteigentum**

Die dem Mieter bereitgestellten Überwachungs-Systeme sind und bleiben Eigentum der Vermieterin.

### **§15 Nutzungsrechte an Bildmaterial**

1. Die Aufnahme von Bildern durch die Mietsache, deren Übertragung an die Meldestelle der Vermieterin sowie deren Wiedergabe und Speicherung in der Meldestelle erfolgen ausschließlich im Auftrag und auf Risiko des Mieters. Die Vermieterin verpflichtet sich, das Bildmaterial ausschließlich für den Zweck der

Erbringung der Vertragsleistungen gemäß §5 (Meldestelle) zu verwenden. Jegliche Verwendung für andere Zwecke bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mieters.

Stand: Januar 2022, Version 1.0

2. Der Mieter trägt die Verantwortlichkeit dafür, dass die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Überwachungs-Systeme und die Meldestelle den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts und des Schutzes von Persönlichkeitsrechten (insbesondere des Rechtes am eigenen Bild) entspricht. Die Vertragsparteien werden einander im Rahmen des gesetzlich Zulässigen unverzüglich informieren, wenn Dritte oder Behörden ihnen gegenüber geltend machen, dass durch die Aufnahme, Übertragung, Wiedergabe und Speicherung des Bildmaterials über die gemieteten Überwachungs-Systeme und die Meldestelle gegen gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften und/oder gegen Rechte Dritter verstoßen wird. Der Mieter stellt die Vermieterin von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, soweit durch die im Rahmen der Leistungserbringung von der Vermieterin erstellten Aufnahmen, Übertragungen, Wiedergaben und/oder Speicherungen des Bildmaterials Rechte Dritter verletzt werden oder gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen wird und die Vermieterin insofern durch Dritte oder Behörden in Anspruch genommen wird. Die Freistellung bezieht sich auf sämtliche Ansprüche des Dritten sowie auf die hierbei entstehenden eigenen notwendigen Auslagen der Rechtsverfolgung und/oder -verteidigung.

## **16. Veröffentlichungen**

Der Mieter gestattet dem Vermieter, in Marketing-Medien zur Bewerbung der Leistungen des Vermieters auf den Mieter als Referenzkunden hinzuweisen, insbesondere in Produktpräsentationen für Drittkunden.

## **§ 17 Sonstige Bestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für den Vertrag mit dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und der Vermieterin sind die Gerichte in Bonn. Jede Vertragspartei ist daneben berechtigt, die andere Vertragspartei an deren Sitz in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarungen abschließend.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.